

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung auf den Wochenmärkten und Volksfesten
der Stadt Hattingen vom 22.12.1992**

Aufgrund der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert am 07. März 1990 (GV NW S. 210), und der §§ 60 b, 67 und 71 a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), wird von der Stadt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22.12.1992 für das Gebiet der Stadt Hattingen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die vom Stadtdirektor der Stadt Hattingen festgesetzten Wochenmärkte und Volksfeste.

**§ 2
Verhalten auf den Wochenmärkten**

- (1) Auf den von der Stadt Hattingen durchgeführten Wochenmärkten hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Verordnung haben die Teilnehmer am Marktverkehr die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Meß- und Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerberechts sowie die Vorschriften der Preisangabenerverordnung und der Unfallverhütung in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Waren öffentlich zu versteigern,
 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 4. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zum Verkauf auf Wochenmärkten bestimmt sind,
 5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzubringen,
 6. warmblütige Kleintiere - auch in geschlossenen Räumen - zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 7. in den Gängen und Durchfahrten Sachen abzustellen,
 8. auf dem Wochenmarkt zu betteln,
 9. andere Personen an der Benutzung des Marktes zu hindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten zu belästigen.
- (4) Personen, die die Ruhe und Ordnung stören oder den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten, können von dem Markt gewiesen werden. Sie können auf Zeit oder dauernd vom Besuch des Marktes ausgeschlossen werden.

§ 3

Auf- und Abbau

- (1) Marktstände und Marktwagen dürfen nur am Tage vor dem Markttag in der Zeit von 19.30 - 21.30 Uhr und am Markttag, jedoch nicht vor 6.00 Uhr, aufgestellt werden. Beim Marktaufbau am Vorabend des Markttagess muß gewährleistet bleiben, daß parkende Fahrzeuge den Marktplatz unbehindert verlassen können. Am Markttag bis 14.00 Uhr müssen die Markthändler ihre Stände, Wagen und Waren vom Markt entfernt haben.
- (2) Alle Fahrzeuge müssen vom Marktplatz bis zu Beginn der Marktzeit entfernt sein. Während der Marktzeit darf der Marktplatz nicht befahren werden.

§ 4

Verkaufseinrichtungen

- (1) Jeder Standinhaber hat an seinem Verkaufsstand oder Standplatz eine gut sichtbare Tafel anzubringen, auf der in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift Name, Vorname und Wohnort angegeben sind.
- (2) Die Waren dürfen nur von den zugewiesenen Verkaufseinrichtungen aus feilgeboten werden.
- (3) Von Fahrzeugen dürfen Waren nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Marktaufsicht feilgeboten werden. Fahrbare Verkaufsstände fallen nicht hierunter.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2 m, gemessen ab Erdboden, haben.

§ 5

Sauberkeit, Reinhaltung, Abfallentsorgung

- (1) Alle Personen haben auf dem Markt auf größte Sauberkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Straßen ist verboten. Abfälle dürfen auf den Wochenmarkt nicht eingebracht werden.
- (2) Die Markthändler haben die Vorschriften der Verpackungsverordnung zu beachten. Danach muß Verpackungsmaterial in Form von Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden.
- (3) Der am Verkaufsstand anfallende Restmüll ist von den Markthändlern dem bereitgestellten Abfallcontainer zuzuführen.
- (4) Während der Marktzeit ist jeder Markthändler für die Sauberkeit und Reinhaltung seines Platzes verantwortlich; er hat für die Reinhaltung des Gehweges vor seinem Verkaufsstand zu sorgen, und zwar bis zur Mitte des Gehweges.
- (5) Fahrzeuge aller Art dürfen im Marktbereich nicht gereinigt werden.

§ 6

Besondere Bestimmungen für Volksfeste

Bei Volksfesten dürfen Geschäfte aller Art auf den Veranstaltungsplätzen nur nach schriftlicher Zulassung durch die Stadt aufgebaut werden. Wer nicht im Besitz dieser Zulassung ist, darf nicht auffahren.

Im übrigen gelten für Volksfeste die Vorschriften über Wochenmärkte entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über
1. Verhalten auf den Wochenmärkten - § 2
 2. Auf- und Abbau - § 3
 3. Verkaufseinrichtungen - § 4
 4. Sauberkeit, Reinhaltung, Abfallentsorgung - § 5
 5. Volksfeste - § 6
- der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 8

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. *
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten und Volksfesten der Stadt Hattingen vom 26. März 1980 außer Kraft.

*: Die Verkündung erfolgte am 30.12.1992 in der örtlichen Presse (WAZ/WR).